

II-5465 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 21.891/19-2/1992

1010 Wien, den 2. April 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) ~~7500~~ 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe -- Durchwahl

2341/AB

1992 -04- 03

zu 2330 1J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dolinschek,  
Huber an den Bundesminister für Arbeit und  
Soziales, betreffend Anrechnung von  
Ersatzzeiten für "Ziehkinder" (Nr.2330/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen 1. und 2. führe ich folgendes aus:

Der Beantwortung wird die Bemerkung vorangestellt, daß der Ausdruck "Ziehkinder" in der österreichischen Rechtsordnung nicht verwendet wird. Die vorliegende Beantwortung ist darauf abgestellt, daß mit der in der Frage verwendeten Umschreibung die Personengruppe der Pflegekinder im Sinne des § 186 ABGB verstanden werden sollte.

Nach dem geltenden Sozialversicherungsrecht können Pflegekinder aufgrund ihrer hauptberuflichen Mitarbeit im land- (forst)wirtschaftlichen Betrieb ihrer Pflegeeltern Versicherungszeiten - und damit auch Ersatzzeiten - erwerben. Es bestehen dabei gegenüber den Kindern, Enkeln, Wahl-, Stief- und Schwiegerkindern allerdings folgende Unterschiede:

Eine hauptberufliche Beschäftigung eines Kindes, Enkels, Wahl-, Stief- oder Schwiegerkindes im Betrieb ihrer als Bauern versicherten Eltern begründet eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, jedoch keine Pflichtversicherung nach

- 2 -

dem ASVG, auch wenn die Beschäftigung im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt. Pflegekinder sind hingegen bei einer derartigen Beschäftigung nicht nach dem BSVG versichert und können daher keine Ersatzzeiten aufgrund des Umstandes erwerben, daß sie bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Vorschriften über die Bauern-Pensionsversicherung in dieser Pensionsversicherung pflichtversichert gewesen wären (§ 107 Abs.1 Z.1 BSVG). Sie sind aber nach dem ASVG pflichtversichert, wenn die Beschäftigung die Merkmale eines Dienstverhältnisses erfüllt. Sie können unter diesen Voraussetzungen auch Ersatzzeiten nach dem ASVG erwerben.

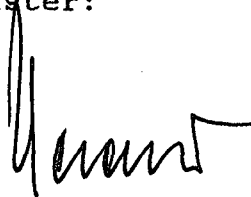
Diese unterschiedliche Regelung ergibt sich aus dem Umstand, daß die Pflegekinder vom allgemeinen Kindesbegriff des Pensionsversicherungsrechtes nicht umfaßt werden. Der Grund dafür ist, daß im Pensionsversicherungsrecht mit der Kindeseigenschaft Rechte - zum Beispiel der Anspruch auf eine Waisenpension - verbunden sind, die Verwandten oder ihnen Gleichgestellten vorbehalten bleiben sollen.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch darauf hinweisen, daß das Sozialversicherungsrecht insgesamt als eine Einheit anzusehen ist und die Gleichstellung der Pflegekinder etwa mit den Wahlkindern nicht isoliert auf den Bereich der Pflichtversicherung in der bäuerlichen Pensionsversicherung beschränkt werden könnte. In Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes hätte eine solche Maßnahme vielmehr die Erweiterung des für den Bereich der gesamten Sozialversicherung geltenden Kinderbegriffes zu umfassen, was etwa die Anspruchsberechtigung der Pflegekinder auf Waisenpensionen nach einem verstorbenen Pflegeelternteil zur Folge hätte. Im Hinblick auf die weitreichenden, mit entsprechenden finanziellen Belastungen für den öffent-

- 3 -

lichen Haushalt verbundenen Folgen sehe ich mich nicht imstande, von mir aus einen solchen Änderungsvorschlag zu erstatten.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. K. H. H.', written in a cursive style.

Beilage

## A N F R A G E

der Abgeordneten Dolinschek, Huber  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Anrechnung von Ersatzzeiten für Ziehkinder

Nach der geltenden Rechtslage werden für die hauptberufliche Beschäftigung in einem bäuerlichen Betrieb nur leiblichen Kindern, Enkeln sowie Wahl- und Stiefkindern Ersatzzeiten für die Pensionsbemessung zugestanden. Ziehkinder, die nicht adoptiert werden, können durch die hauptberufliche Mitarbeit bei ihren Zieheltern jedoch keine Ersatzzeiten erwerben. Durch diese restriktive Regelung wird gleiche Arbeit unterschiedlich bewertet, was in Einzelfällen oft äußert negative Auswirkungen bei der Pensionierung hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

## Anfrage:

1. Halten Sie die unterschiedliche Behandlung von Adoptivkindern und Ziehkindern bei der Anrechnung von Ersatzzeiten für ihre hauptberufliche Beschäftigung am elterlichen Bauernhof für sachlich gerechtfertigt?
2. Werden Sie dem Nationalrat bei der nächsten Novellierung des BSVG auch eine Beseitigung dieser unsachlichen Differenzierung vorschlagen; wenn nein, warum nicht?

Wien, den 4. Februar 1992